



Handbuch Kindertagespflege

Inhalt

6 Hinweise für Jobcenter und Arbeitsagenturen	4
6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung.....	4
6.1.1 Kinderbetreuung als Thema der Beratungsgespräche	5
6.1.1.1 Kinderbetreuungsbedarf - Ursachen für ein Vermittlungshemmnis.....	5
6.1.1.1.1 Flexible Arbeitsanforderungen.....	5
6.1.1.1.2 Kinderbetreuungs-lücken	5
6.1.1.1.3 Kindertagespflege als Lösungsmöglichkeit	5
6.1.1.1.4 Vorbehalte von Eltern	6
6.1.1.2 Tipps zum Vorgehen.....	6
6.1.1.2.1 Frage nach Kinderbetreuungsbedarf.....	7
6.1.1.2.2 Individuelle Lösungsmöglichkeiten	7
6.1.1.2.3 Möglichkeiten der Kindertagespflege	7
6.1.1.2.4 Verständnis für die Eltern	8
6.1.1.2.5 Sensibilisierung - ein Thema auch für Betriebe.....	8
6.1.2 Unterstützung von Eltern bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungs-lösungen	8
6.1.2.1 Informationslücken bei Eltern	8
6.1.2.1.1 Überblick.....	8
6.1.2.1.2 Gesetzlicher Rahmen und gesetzlicher Auftrag	8
6.1.2.1.3 Ausbau der Kindertagespflege	9
6.1.2.1.4 Die Rolle des Jugendamtes.....	9
6.1.2.1.5 Leistungen für Kinder.....	9
6.1.2.1.6 Leistungen für Eltern.....	9
6.1.2.2 Tipps zum Vorgehen.....	10
6.1.2.2.1 Ansprechpartner benennen	10
6.1.2.2.2 Regionale Informationen bereitstellen	10
6.1.2.2.3 Lokale Bündnisse für Familie.....	10

6.1.2.2.4 Allgemeine Informationen bereitstellen	11
6.1.3 Informationstransfer an die Kommune	11
6.1.3.1 Aufbau eines Angebots- und Nachfragesystems im Jugendamt.....	11
6.1.3.2 Arbeitsvermittlung und Jugendhilfeplanung.....	12
6.1.3.3 Tipps zum Vorgehen.....	12
6.1.4 Kooperation mit lokalen Akteuren	12
6.1.5 Was können Jobcenter und Arbeitsagenturen darüber hinaus zur Verbesserung der Kinderbetreuung tun?	13
6.1.5.1 Vorhandene Arbeitsstrukturen nutzen - eigene Strukturen schaffen.....	13
6.1.5.2 Eigene Homepage zum Thema Kinderbetreuung / Kindertagespflege aufbauen	13
6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld	13
6.2.1 Grundinformationen zur Kindertagespflege als Arbeitsfeld.....	14
6.2.1.1 Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege.....	15
6.2.1.2 Wer eignet sich für Kindertagespflege?.....	15
6.2.1.3 Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung	16
6.2.1.3.1 Abhängige Beschäftigung / Angestelltenverhältnis	16
6.2.1.3.2 Selbstständige Tätigkeit.....	16
6.2.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB II	17
6.2.2.1 Einnahmen aus der Kindertagespflege	17
6.2.2.1.1 Arbeitslosengeld I (SGB III)	17
6.2.2.1.2 Arbeitslosengeld II (SGB II)	17
6.2.2.1.3 Restriktion: Verfügbarkeit	18
6.2.3 Fördermöglichkeiten	18
6.2.3.1 Qualifizierung	19
6.2.3.2 Gründungszuschuss (§§ 57 und 93 SGB III)	19
6.2.3.3 Einstiegsgeld (§ 16 Absatz 2 Nr. 5 SGB II)	19
6.2.3.4 Eingliederungszuschüsse (§§ 88ff und 131 SGB III).....	20
6.2.4 Wie können Arbeitsagenturen und Jobcenter den Auf- und Ausbau der Kindertagespflege unterstützen?	20
6.2.4.1 Eignungs-Check.....	20
6.2.4.2 Qualifizierungsmöglichkeiten aufzeigen und fördern	21
6.2.4.3 Information und Öffentlichkeitsarbeit	21
6.2.4.4 Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen	22
6.3 Beispiele guter Praxis	22
6.3.1 Qualifizierung zur Tagesmutter, Vermittlung und breite Öffentlichkeitsarbeit.....	22

6.3.2 Kinderbüro Landsberg	24
6.3.3 Modellprojekt "Die Wippe - Alt für Jung - Jung für Alt"	25
6.3.4 Qualifizierungsmaßnahme in Gotha.....	26
6.3.5 Öffentlichkeitsarbeit - Informationsveranstaltungen zum Thema Kindertagespflege.....	28
6.3.6 Bedarfsermittlung, dokumentierte Bestandsaufnahme und Information.....	28
6.3.7 Bedarfsgerechte Kinderbetreuung in Hamburg - Unterstützung von Eltern bei Kinderbetreuungsengpässen.....	29
6.3.8 Kinderbetreuungs Börse Ennepetal.....	30
6.3.9 Betriebliche Erst-Ausbildung in Teilzeit (BEAT)	31

6 Hinweise für Jobcenter und Arbeitsagenturen

Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) und Arbeitsagenturen sind wichtige Partner beim Ausbau der Kinderbetreuungsangebote in Deutschland. Das gilt in zweifacher Hinsicht. Zum einen können Jobcenter und Arbeitsagenturen

ihr Wissen über Betreuungsbedarfe und-probleme aus der Beratung von Arbeitssuchenden mit Kindern ([Kapitel 6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung](#)) nutzen und weitergeben.

Zum anderen entsteht mit wachsender Tendenz

Kindertagespflege als mögliches Arbeitsfeld ([Kapitel 6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld](#)), in dem geeignete Arbeitssuchende eine Beschäftigung finden können.

Das Engagement für eine bessere Kinderbetreuung lohnt sich aus Sicht von Jobcentern und Arbeitsagenturen, weil sich so die Vermittlungsfähigkeit vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert und offene Stellen besser oder schneller besetzt werden können. Außerdem lassen sich mit dem Ausbau der Kindertagespflege neue Beschäftigungsperspektiven für geeignete Arbeitssuchende erschließen.

Das Online-Handbuch bietet vielfältige Möglichkeiten, auch für Eltern, sich über das Thema "Kindertagespflege" umfassend zu informieren. Informieren Sie darum in den Beratungsgesprächen über das Angebot dieser Website. Im Folgenden präsentieren wir Ihnen grundlegende Informationen, die im Beratungsalltag von Jobcentern und Arbeitsagenturen wichtig sein könnten, in konzentrierter Form. Beispiele aus der Praxis, die von Arbeitsagenturen und Jobcentern bereits erprobt und angewendet worden sind ([Kapitel 6.3 Praxisbeispiele](#)), sollen Ihnen konkrete Handreichungen für die Umsetzung im Alltag liefern.

6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung

Jobcenter und Arbeitsagenturen verfügen für den Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur über wichtige Informationen: Denn bei der Arbeitsvermittlung kennen sie sowohl die Anforderungen von Betrieben an Arbeitszeiten und Flexibilität als auch die eingeschränkte zeitliche Flexibilität vieler Arbeitssuchender Eltern, die ihre Kinder betreuen. Aufgrund dieses Wissens könnten sie dazu beitragen, dass Kinderbetreuung in Deutschland vielfältiger und passgenauer wird. Jobcenter und Arbeitsagenturen können

die Problematik der Kinderbetreuung in die Beratung und Vermittlung von Arbeitssuchenden einbeziehen ([Kapitel 6.1.1](#)),

Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuungslösung unterstützen ([Kapitel 6.1.2](#)),

Informationen über Kinderbetreuungsbedarfe an die Kommunen weiterleiten ([Kapitel 6.1.3](#)) und

die Intensität und Richtung des Ausbaus der Kinderbetreuung aufgrund ihrer vielfältigen Kontakte vor Ort mit beeinflussen ([Kapitel 6.1.4](#)).

Das unterstützt nicht nur Familien, sondern trägt gleichzeitig dazu bei, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und führt zu mehr Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

6.1.1 Kinderbetreuung als Thema der Beratungsgespräche

Der Beratungsauftrag der Agenturen für Arbeit ergibt sich aus § 34 SGB III. Ob und wie das Thema Kinderbetreuung bei den Beratungsgesprächen angesprochen wird, ist im SGB II und SGB III unterschiedlich verbindlich geregelt. Dennoch ist das Thema für Jobcenter wie Arbeitsagenturen gleichermaßen relevant. Wenn unzureichende Kinderbetreuung die Vermittlung in Arbeit behindert oder andere in § 34 SGB III genannte Themen berührt, wird der individuelle Bedarf an Kinderbetreuung von den Fachkräften angesprochen, manchmal auch von den Kunden bzw. Kundinnen selbst. Aber auch in vielen Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II ist die Organisation der Kinderbetreuung Teil des Vertrags. Um eine optimale Vermittlungsquote zu erreichen, ist es wichtig, die Arbeit Suchenden immer auf die unterschiedlichen Angebote der Kinderbetreuung, auch die Kindertagespflege als flexible Form, aufmerksam zu machen.

6.1.1.1 Kinderbetreuungsbedarf - Ursachen für ein Vermittlungshemmnis

Wenn Kinderbetreuungsangebote unzureichend oder ganz fehlen, stellt das ein erhebliches Vermittlungshemmnis dar. Außerdem orientieren sich viele Arbeit suchende Eltern noch immer an den Standard-Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtung und Schule. So entsteht ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis. Flexiblere Formen der Kinderbetreuung (vgl. [Kapitel 6.1.2](#)) sind wenig bekannt bzw. werden gelegentlich mit Skepsis betrachtet.

6.1.1.1.1 Flexible Arbeitsanforderungen

Wenn Mütter und Väter am Berufs- und Arbeitsleben teilhaben wollen, müssen ihre Kinder während der jeweiligen Arbeitszeiten betreut werden. Angesichts der Betreuungsengpässe äußern Arbeit suchende Mütter meist den Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung. Doch selbst die klassische Halbtagsstelle ist immer seltener mit verbindlich geregelten Arbeitszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbunden. Die "Standard-Arbeitswoche" ist insbesondere in dem für Frauen interessanten Dienstleistungssektor zur seltenen Ausnahme geworden. Dagegen nehmen Arbeitsangebote am Spätnachmittag, am Abend, nachts, am Wochenende - auch als Teilzeitbeschäftigung - weiter zu.

6.1.1.1.2 Kinderbetreuungs-lücken

Das Kinderbetreuungssystem ist auf die Entwicklung, dass Arbeitszeiten zunehmend auf Abende und Wochenenden verlagert werden, kaum eingestellt. Tageseinrichtungen für Kinder sind meist von 8.00 Uhr bis höchstens 17.00 Uhr geöffnet- immerhin: Denn für Schulkinder ist eine Betreuung bis in den späten Nachmittag immer noch nicht die Regel. Mancherorts wird selbst für die drei- bis sechsjährigen Kinder nur eine Vormittags- oder eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Für Kinder unter drei Jahren gibt es fast überall in Deutschland viel zu wenige Betreuungsplätze. Die zahlreichen Betreuungslücken sollen aber - so die Perspektiven des geänderten [SGB VIII](#) - in den nächsten Jahren geschlossen werden.

6.1.1.1.3 Kindertagespflege als Lösungsmöglichkeit

Das vorhandene Angebot der institutionellen Kinderbetreuung reicht oft nicht aus, um gleichzeitig familiären und beruflichen Verpflichtungen nachkommen zu können. In vielen Fällen kann Kindertagespflege (insbesondere für Kinder unter drei Jahren) die geeignete Lösung sein. Sie bietet gerade berufstätigen Eltern eine Reihe von Vorteilen ([Kapitel 5.1.3 Nutzen der Eltern](#)). Einige Beispiele

sollen zeigen, in welchen Fällen und bei welchen Berufsgruppen Kindertagespflege besonders geeignet ist, weil sich Familie und Beruf mit Standard-Öffnungszeiten von Kitas und Schulen nicht vereinbaren lassen.

Beispiele:

Polizistin, allein erziehend- im Schichtdienst (Teilzeit), Kind zwei Jahre;

Krankenschwester im Schichtdienst, Kind vier Jahre, Betreuungsbedarf ergänzend zum Kindergarten;

Stellvertretende Geschäftsführerin in einem Restaurant im Schichtdienst, Kind drei Jahre, flexible Betreuung ergänzend zur Tagesstätte;

Selbstständige Mutter, zwei Kinder, schulpflichtig und Kindergarten, werden von der Tagesmutter abgeholt und 2-3 Nachmittage betreut;

Mutter in Weiterbildung, drei Kinder werden von zwei Tagesmüttern abwechselnd zu Hause betreut;

Journalistin, Kind drei Monate, wird von der Tagesmutter flexibel 20 Stunden betreut;

Auszubildende als Tierarzhelferin, Kind ein Jahr, 50 Std./Woche Betreuung.

6.1.1.1.4 Vorbehalte von Eltern

Gegen flexible Kinderbetreuungsangebote, ob es sich um Kindertagespflege oder kombinierte Kinderbetreuungslösungen handelt, äußern Eltern immer wieder ähnliche Vorbehalte: Sie

seien zu teuer,

schaden dem Kind,

seien nicht verlässlich genug und darum organisatorisch kaum zu bewältigen.

Dagegen lässt sich in einem Beratungsgespräch einwenden:

1. Die Kosten der Kindertagespflege können bei Erwerbstätigkeit oder Aus- und Weiterbildung der Eltern/Sorgeberechtigten von der Kommune - in Anlehnung an die Finanzierung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen - zumindest teilweise übernommen werden, je nach Einkommenssituation der Familien ([Kapitel 1.4 Finanzierung der Kindertagespflege](#)).
2. Erfahrungen zeigen, dass mehr Flexibilität bei den Kinderbetreuungszeiten nicht zu Lasten der pädagogischen Qualität gehen muss und diese Betreuungsangebote darum von den Familien nicht nur akzeptiert, sondern als Unterstützung bewertet werden.
3. Um die Verlässlichkeit zu erhöhen, hat die Kommune Vertretungslösungen vorzuhalten. Zusätzlicher organisatorischer Aufwand (zum Beispiel das Bringen und Abholen) kann eventuell auch von den Tagesmüttern oder -vätern übernommen werden.

6.1.1.2 Tipps zum Vorgehen

Im Folgenden finden Sie eine Reihe von Anregungen für die Beratungspraxis. Manches davon wird bei Ihnen vielleicht schon umgesetzt, anderes könnte Ihre Arbeit noch unterstützen. In jedem Fall sollten Sie die Tipps den Bedürfnissen in Ihrem Jobcenter oder Ihrer Arbeitsagentur anpassen.

6.1.1.2.1 Frage nach Kinderbetreuungsbedarf

Nehmen Sie die Frage danach, ob Arbeit Suchende Kinder haben, die betreut werden müssen als Standardfrage in Ihre Beratungsgespräche auf! Sie können sich dabei von dem folgenden Leitfaden anregen lassen.

Leitfaden für Vermittler/innen

- Haben Sie Kinder, die eine Betreuung brauchen?
- Wie alt ist das Kind / sind die Kinder?
- Wie ist die Betreuung geregelt?
- Entstünden bei Annahme des Stellenangebots Betreuungslücken?
- Wenn ja, zu welchen Zeiten brauchen sie eine Kinderbetreuung?
- Sind alle Kinder gleichermaßen betroffen?
- Haben Sie schon eine Lösung?
- Brauchen Sie Unterstützung bei der Suche?
- Welche Kinderbetreuungsangebote in Ihrer Nähe kennen Sie?
- Welches wäre Ihre bevorzugte Kinderbetreuungslösung?
- Welchen finanziellen Beitrag könnten Sie leisten?

6.1.1.2.2 Individuelle Lösungsmöglichkeiten

Machen Sie Arbeit suchende Mütter und Väter darauf aufmerksam, dass es verschiedene, auch flexible und miteinander kombinierbare Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt - je nach dem Alter der Kinder und dem konkreten Betreuungsbedarf.

Machen Sie deutlich, dass es für jede Familie geeignete Lösungen gibt. Beispiele sind

- Kindertagesstätte plus Kindertagespflege zu Randzeiten, an denen die Kita noch nicht oder bereits nicht mehr geöffnet ist
- Schule plus Schulbetreuung plus Kindertagespflege an einzelnen Tagen, wenn die Eltern besonders lange arbeiten müssen
- Schule plus Kindertagespflege zu den Zeiten, wenn die Eltern bei Bereitschaftsdiensten und/oder am Wochenende arbeiten müssen
- Kindertagespflege während der gesamten Arbeitszeit der Eltern, wenn diese außerhalb von Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen liegen.

6.1.1.2.3 Möglichkeiten der Kindertagespflege

Informieren Sie Eltern über die [Leistungen](#) und den [Nutzen](#) der Kindertagespflege.

Weitere Infos zum Thema

[Kurzprofil: Das zeichnet die Kindertagespflege aus](#)

6.1.1.2.4 Verständnis für die Eltern

Nehmen Sie die Vorbehalte von Eltern ([Kapitel 6.1.1.4](#)) gegenüber einer flexiblen Kinderbetreuung sehr ernst. Im Gespräch lassen sich manche persönlichen Einschätzungen überdenken.

6.1.1.2.5 Sensibilisierung - ein Thema auch für Betriebe

Nutzen Sie auch Ihre Kontakte zu Betrieben, um auf das Thema "Kinderbetreuung" bzw. "Kindertagespflege" aufmerksam zu machen. Viele Unternehmen sind inzwischen daran interessiert, an einer verlässlichen Kinderbetreuung für ihre Beschäftigten mitzuwirken. Weitere Informationen zu diesem Themenfeld finden Sie im [Kapitel 5. Wissenswertes für Betriebe](#)

6.1.2 Unterstützung von Eltern bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungslösungen

Viele Eltern fühlen sich bei der Suche nach einer Kinderbetreuung überfordert, sobald eine Standardlösung wie Kindergarten oder Schule nicht mehr ausreicht. Damit daraus kein Vermittlungshemmnis wird, können Jobcenter und Arbeitsagenturen die Eltern bei der Suche unterstützen. Hauptansprechpartner und kompetenter Berater für Eltern, die eine Kinderbetreuung benötigen, ist in allen Fällen zunächst das Jugendamt. In einigen Regionen gibt es mittlerweile einen Beratungs- und Vermittlungsservice oder eine Kinderbetreuungs Börse.

6.1.2.1 Informationslücken bei Eltern

Eltern kennen oft nicht alle Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort, besonders wenn sie für ihr erstes Kind eine Betreuung suchen oder neu zugezogen sind. Oft ist es daher hilfreich, sie bei der Arbeitsvermittlung mit aktuellen Informationen über Kinderbetreuungsangebote in der jeweiligen Nähe zu versorgen. Der Aufwand für dieses Informationsangebot ist gering, bringt aber viele Eltern einen Schritt voran. Für eine gute Kinderbetreuung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt - etwa der Arbeitsaufnahme der Mutter - beginnen soll, muss häufig schon früh ein Betreuungsplatz reserviert werden. In vielen Fällen kann Kindertagespflege eine geeignete Lösung sein.

6.1.2.1.1 Überblick

Die Leistungen der Kindertagespflege sind bundesgesetzlich verankert (§§ 22, 23, 24 SGB VIII) und von den kommunalen Jugendämtern zu erbringen. Kindertagespflege wird als gleichrangig zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen gesehen und soll in den nächsten Jahren ausgebaut werden. Kindertagespflege kann für Eltern eine Alternative oder ergänzende Unterstützung bei Betreuungslücken sein. Unterschiedliche Betreuungsformen ([Kapitel 1.3 Formen der Kindertagespflege](#)) sind möglich. Auch die Finanzierung der Kosten der Kindertagespflege und die Kostenbeteiligung der Eltern ([Kapitel 2.1 Welche Leistungen können wir beanspruchen?](#)) sind gesetzlich geregelt.

6.1.2.1.2 Gesetzlicher Rahmen und gesetzlicher Auftrag

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Tagesmutter unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein.

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt der [§ 22 SGB VIII](#) gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege. In [§ 23 SGB VIII](#) ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt.

6.1.2.1.3 Ausbau der Kindertagespflege

Kindertagespflege hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Ziel der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 ist es, nicht nur mehr Plätze in Kindertagespflege bis zum Jahr 2010 zu schaffen, sondern sie zu einer qualitativ anspruchsvollen Betreuungsform weiterzuentwickeln. Sie soll gleichrangig mit der institutionellen Kinderbetreuung zu einer Angebotsform werden, die genauso verlässlich, qualifiziert und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagiert. Darum wird sie stärker als bisher öffentlich reguliert und kontrolliert. Kindertagespflege soll mit der institutionellen Betreuung vernetzt werden.

6.1.2.1.4 Die Rolle des Jugendamtes

Die Jugendämter in den Kommunen sind der Dreh- und Angelpunkt bei der Kindertagespflege: Sie vermitteln Tagespflegepersonen, erteilen die Pflegeerlaubnis und zahlen den Tagesmüttern und -vätern ein Entgelt aus. Das Jugendamt stellt zuvor die Eignung der Tagespflegeperson fest und sorgt für eine ausreichende Qualifizierung. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Das Jugendamt muss darüber hinaus geeignete Vertretungslösungen bereithalten. Außer dem Jugendamt können freie Träger der Jugendhilfe Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege wahrnehmen, zum Beispiel die Vermittlung und Beratung. Gemeinsam ist die Öffentlichkeit über das Angebot der Kindertagespflege zu informieren. Die Länder können weitere Regelungen schaffen. Zu den Aufgaben des Jugendamtes finden Sie weitere Informationen [hier](#).

6.1.2.1.5 Leistungen für Kinder

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich insbesondere an Kinder von null bis drei Jahren und an Kinder im schulpflichtigen Alter (bis 14 Jahre). Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Dies schließt aber nicht aus, dass Kinder in diesem Alter auch in Kindertagespflege betreut werden können, da sich Jugendhilfe generell am Bedarf der Eltern ausrichten muss. Eine Kindertagespflege zusätzlich zur Tageseinrichtung kann quantitativ (Ausweitung der Betreuungszeit) oder qualitativ (besonderer Betreuungsbedarf) begründet sein. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. ([1.1 Leistungen der Kindertagespflege](#)).

6.1.2.1.6 Leistungen für Eltern

Kindertagespflege ist besonders geeignet zur Betreuung von Kleinkindern und bei ungünstigen Arbeitszeiten der Eltern. Sie kann helfen, Betreuungslücken zwischen den Arbeitszeiten der Eltern und institutioneller Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule zu schließen. Darauf lässt sich im Rahmen der Arbeitsberatung gezielt hinweisen.

6.1.2.2 Tipps zum Vorgehen

Im Folgenden finden Sie eine Reihe von Anregungen für die Beratungspraxis. Manches davon wird bei Ihnen vielleicht schon umgesetzt, anderes könnte Ihre Arbeit noch unterstützen. In jedem Fall sollten Sie die Tipps den Bedürfnissen in Ihrem Jobcenter bzw. Ihrer Arbeitsagentur anpassen.

6.1.2.2.1 Ansprechpartner benennen

Ansprechpartner Jugendamt

Eltern wissen oft nicht, dass der kompetente Ansprechpartner zur Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten - auch von Kindertagespflege - das zuständige Jugendamt ist. Oft ist es hilfreich, wenn Sie selbst den Kontakt zum Jugendamt herstellen. Ein regelmäßiger Kontakt kann die Zusammenarbeit für alle Seiten erleichtern. Unterstützung bei dieser Aufgabe können die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt oder die Ansprechpartner in den Jobcentern geben.

Weitere Ansprechpartner

Mittlerweile gibt es - allerdings regional sehr unterschiedlich - Tagespflegevereine oder Vermittlungsagenturen für Kinderbetreuung, die den Familien unbekannt sind. Manche Eltern würden es sicher als große Entlastung empfinden, wenn Sie den Kontakt für sie herstellen. Vielleicht ist es sogar sinnvoll, mit einem Tagespflegeverein oder einem Vermittlungsservice kontinuierlich zusammenzuarbeiten.

6.1.2.2.2 Regionale Informationen bereitstellen

Broschüren und Adressenlisten aus der Region, aber auch Internetadressen der lokalen Stellen, die zur Tagespflege beraten oder Betreuungsplätze vermitteln, helfen Arbeit Suchenden auf dem Weg, eine geeignete Kinderbetreuung zu finden. Die Informationen sind möglichst gebündelt, präzise und kundenorientiert aufzubereiten. Bei der Zusammenstellung des Informationspaketes sollten Sie alle Gemeinden, die für Ihre Kundinnen und Kunden relevant sein können, berücksichtigen. Stellen Sie das Informationspaket allen Interessierten, auch Ihren Kolleginnen und Kollegen, zur Verfügung.

Regionalspezifische Internet-Auftritte zum Thema Kindertagespflege / Kinderbetreuungsangebote (Beispiele):

Familien für Kinder gGmbH, Berlin www.familien-fuer-kinder.de

Forum für innovative Kinderbetreuung in Brandenburg www.fink-brandenburg.de

Datenbank Kinderbetreuung Ostwestfalen-Lippe www.kinderbetreuung-owl.de

Datenbank Kinderbetreuung in der Emscher-Lippe-Region www.kinderbetreuungplus.de

Hessisches Kindertagespflegebüro www.hktb.de

Familienratgeber NRW www.familienratgeber-nrw.de

Darmstädter Bündnis für Familie www.familien-willkommen.de

Tagesmütter-Verein, Kreis Schwäbisch-Hall www.tagesmuetter-schwaebisch-hall.de

6.1.2.2.3 Lokale Bündnisse für Familie

Beim Sammeln von Informationen achten Sie möglichst auf die "[Lokalen Bündnisse für Familie](#)", die sich seit zwei Jahren bundesweit etablieren. Hier werden die Vorteile einer Vernetzung und Kooperationsstruktur beim Auf- und Ausbau des Kinderbetreuungsangebots schon in vielfältiger Weise

genutzt. Darüber hinaus sind sie ein wichtiger Informationspool, der über das regional oder lokal verfügbare Kinderbetreuungsangebot und vielfältige Initiativen informiert.

6.1.2.2.4 Allgemeine Informationen bereitstellen

Auch allgemeine Informationen für die Suche und Auswahl von Kindertagespflegeplätzen und -personen können Arbeit suchenden Eltern eine Entscheidungshilfe sein. Hier einige Beispiele und Möglichkeiten: ([5.2.1.1 Tipps zum Vorgehen](#))

Wichtige Internetadressen/Links, die umfassend über Kinderbetreuung und Kindertagespflege informieren:

Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html>

Infos zur Förderung der Tagespflege (Bund und Länder)
www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=3555

Infos zur Tagespflege www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=2463

Der Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.familien-wegweiser.de

Informationen des Bundesverbandes www.bvkt.de

6.1.3 Informationstransfer an die Kommune

Job-Center und Arbeitsagenturen, die den Kinderbetreuungsbedarf ihrer Kundinnen und Kunden kennen, können diese wichtigen Daten anonymisiert zur Bedarfsermittlung und zur Gestaltung von Kinderbetreuungsangeboten an die Kommunen liefern.

6.1.3.1 Aufbau eines Angebots- und Nachfragesystems im Jugendamt

Eltern wenden sich bei Kinderbetreuungsproblemen nicht regelmäßig an das Jugendamt. Deshalb kommt den Jobcentern, in denen die Kommune gemäß SGB II als Akteur eingebunden ist und die eng mit den kommunalen Einrichtungen kooperieren, eine erhebliche Bedeutung zu. Sie könnten die bei den Beratungsgesprächen festgestellten Kinderbetreuungsbedarfe auf "kurzem Dienstweg" an die Jugendämter weiterleiten. Die Träger der Grundsicherungsleistungen haben darüber hinaus den Auftrag, bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen die Interessen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geltend zu machen (§ 10 I Nr. 3 SGB II). Wenn Jobcenter und Arbeitsagenturen ihre Informationen über den Bedarf an Kinderbetreuung regelmäßig weiterleiten, unterstützen sie den Aufbau eines differenzierten Angebots-Nachfrage-Systems in der Kommune.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 24a SGB VIII sind verpflichtet, bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Förderangebotes gem. § 24 SGB VIII jährlich den aktuellen Bedarf zu ermitteln. Deshalb haben sie ein Interesse daran, auch die aus der Arbeitsverwaltung gemeldeten Daten systematisch zu erfassen

Weitere Infos zum Thema

[Siehe auch Kapitel 4: Tipps und Handreichungen für Kommunen](#)

6.1.3.2 Arbeitsvermittlung und Jugendhilfeplanung

§ 24 Abs. 3 SGB VIII erlegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine objektiv-rechtliche Verpflichtung auf, genügend Plätze in Kindertagespflege bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Jugendhilfeplanung muss sich also am Bedarf der Sorgeberechtigten und Kinder orientieren. Jobcenter und Arbeitsagenturen haben aus den Beratungsgesprächen teilweise differenzierte Kenntnisse darüber,

welche Berufs- und Personengruppen besonders von fehlenden Kinderbetreuungsangeboten betroffen sind,

wo deshalb beim Ausbau Prioritäten gesetzt werden und

wie die Kinderbetreuungsangebote gestaltet sein sollten.

Sie könnten die Bedarfsermittlung in den Kommunen unterstützen, indem sie ihre Informationen zum Betreuungsbedarf Arbeit suchender Eltern in gebündelter und strukturierter Form an die Jugendhilfeplanung weitergeben.

6.1.3.3 Tipps zum Vorgehen

Je mehr und je differenzierter die Informationen über den lokalen Kinderbetreuungsbedarf bei den Jugendämtern ankommen, desto hilfreicher sind sie, und desto besser kann das kommunale Kinderbetreuungsangebot weiterentwickelt werden. Deshalb empfiehlt sich ein regelmäßiger Austausch zwischen Jobcentern, Arbeitsagenturen und Jugendämtern. Gemeinsam könnten möglichst konkrete und differenzierte Bedarfsabfragen bei Arbeit Suchenden mit Kinderbetreuungsbedarf entwickelt werden. Eine förmliche Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen könnte den Informations- und Erfahrungsaustausch erleichtern. Für die Gruppe der unter 25-jährigen Kunden und Kundinnen (erwerbsfähigen Hilfebedürftigen) existiert bereits eine solche Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ).

6.1.4 Kooperation mit lokalen Akteuren

Jobcenter und Arbeitsagenturen nutzen in vielen Gemeinden ihre vielfältigen Kontakte in Wirtschaft und Verwaltung, um die Bedeutung einer guten Kinderbetreuung für die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration auf der politischen Tagesordnung zu halten. Durch ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in Gremien können sie Intensität und Richtung des Ausbaus der Kinderbetreuungsinfrastruktur vor Ort beeinflussen. Diese Formen von Zusammenarbeit könnten weiter intensiviert und ausgebaut werden. Nicht nur ein schneller Anruf beim Jugendamt lässt sich im Rahmen des Fallmanagements institutionalisieren (Beispiel im [Kapitel 6.3.8. Kinderbetreuungs Börse Ennepetal](#)). Die enge organisatorische Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Kommunalverwaltungen und Jugendämtern lässt sich generell für eine bessere Vernetzung mit lokalen Initiativen (wie den Lokalen Bündnissen für Familie) und zum Aufbau weiterer Aktivitäten nutzen. Eine engere Zusammenarbeit der lokalen Akteure fördert eine differenziertere Bedarfsermittlung und eine bessere Informationsgrundlage, nicht nur für Arbeit suchende Eltern.

6.1.5 Was können Jobcenter und Arbeitsagenturen darüber hinaus zur Verbesserung der Kinderbetreuung tun?

Nach den relativ einfachen Unterstützungsmöglichkeiten stellen wir Ihnen jetzt weitere, aber etwas aufwändiger umzusetzende Anregungen für die Beratungspraxis vor. Auch diese Tipps sollten Sie bei Bedarf den Bedürfnissen in Ihrem Jobcenter oder Ihrer Arbeitsagentur anpassen.

6.1.5.1 Vorhandene Arbeitsstrukturen nutzen - eigene Strukturen schaffen

Die Aufgaben der Arbeitsvermittlung rund um das Thema Kinderbetreuung / Kindertagespflege lassen sich an eine Person oder Arbeitsgruppe delegieren, die sich zum fachlichen Experten im Jobcenter oder in der Arbeitsagentur entwickeln könnte. Die Fachkräfte könnten alle Anregungen und Probleme, die sich im Rahmen der Beratungsgespräche mit den Kunden und Kundinnen ergeben, an die Beauftragten für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) oder an die zuständige Expertin bzw. den Experten im Jobcenter weitergeben. Hier könnten Informationen gebündelt, in einem Expertinnengespräch dargelegt und im dringenden Fall als Anregung an die Kommune weitergeleitet werden. Möglich ist aber auch, einen eigenen Beratungsservice für Arbeit Suchende zum Thema Kinderbetreuung zu organisieren ([4.4.4 Beispiel Kommune Münster](#)).

Vertreter der Arbeitsgemeinschaften / Grundsicherungsträger sollten auch in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bei geeigneten regionalen Strukturen eingebunden werden. Den Kommunen wird empfohlen, einen Vertreter der Jugendhilfe in die Trägerversammlung der ARGE zu entsenden, zumindest aber eine Beteiligung im ARGE-Beirat sicherzustellen. Der Sitz der Arbeitsagentur im Jugendhilfeausschuss könnte im Sinne der Verbesserung der Kinderbetreuungsinfrastruktur vor Ort genutzt werden. Auch Jobcenter könnten darauf hinwirken, in diesem Gremium vertreten zu sein.

6.1.5.2 Eigene Homepage zum Thema Kinderbetreuung / Kindertagespflege aufbauen

Jobcenter und Arbeitsagenturen könnten eine Kinderbetreuungsseite in ihre Homepage aufnehmen. Einige Arbeitsagenturen nutzen bereits die Möglichkeiten des Internet, um ihre Projekte zu dokumentieren ([Kapitel 6.3 Beispiele guter Praxis](#)).

6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld

Der Ausbau der Kindertagespflege-Angebote in Deutschland kann nur gelingen, wenn mehr motivierte und qualifizierte Personen für diese Aufgabe gewonnen werden. Dabei können Arbeitsagenturen und Jobcenter sehr helfen - insbesondere durch:

- eine Sensibilisierung für das Thema Kindertagespflege
- die Ansprache und Information potenzieller Interessent/innen für den Bereich Kindertagespflege
- Qualifizierungsangebote und Einsatz weiterer Integrationshilfen

Zu der verantwortungsvollen Tätigkeit in der Kindertagespflege darf niemand überredet werden. Interessierte sollten mit den erforderlichen Informationen versorgt und bei der Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege mit geeigneten Förderinstrumenten unterstützt werden.

Vertiefung der genannten Punkte:

Sensibilisierung für das Thema Kindertagespflege

Kindertagespflege wird als neues Arbeitsfeld für Arbeitslose bislang kaum beachtet. Die Verdienstchancen in der Kindertagespflege sind eher gering, und sie wird bislang häufig von Hausfrauen und Müttern junger Kinder als Nebeneinkommen geleistet. Kindertagespflege wird zunehmend als Beschäftigungsfeld und zur Absicherung des Lebensunterhaltes verstanden. Arbeitsagenturen und Jobcenter können diese Anstrengung gezielt unterstützen.

Ansprache potenzieller Interessent/inn/en für den Bereich Kindertagespflege

Wenn im Zuge der Beratung deutlich wird, dass Arbeitsuchende für dieses Arbeitsfeld geeignet erscheinen oder bereits vorqualifiziert sind, geht es zunächst einmal darum, sie auf Kindertagespflege als mögliches Arbeitsfeld hinzuweisen. Dies ist bei Informationsveranstaltungen für bestimmte Personengruppen (Mütter, Berufsrückkehrerinnen, allein Erziehende, pädagogisch Vorqualifizierte) möglich, aber auch bei der persönlichen Beratung von Arbeitsuchenden. Wenn Interessierte prüfen wollen, ob eine Beschäftigung in der Kindertagespflege für sie tatsächlich attraktiv ist, können Sie bei der Kontaktabnahnung zu regionalen Ansprechpartnern helfen ([6.2.4](#)) und schriftliches Informationsmaterial zusammenstellen ([6.2.4](#)) - zu möglichen Beschäftigungsformen ([6.2.1.1](#)), Anforderungen ([6.2.1.2](#)), und Verdienstmöglichkeiten ([6.2.1.3](#)). Sie auch dazu [Kapitel 1: Wegweiser zur Kindertagespflege](#).

Qualifizierungsangebote und weitere Förderung

Arbeitsuchende, die an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege interessiert sind oder dafür geeignet erscheinen, brauchen Informationen über Qualifizierungsangebote in der Region. Einige Arbeitsagenturen haben bereits selbst solche Kurse angeboten und durchgeführt (vgl. [6.3 Beispiele guter Praxis](#)).

In allen Bundesländern sind zahlreiche Bildungsträger in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen tätig. Der Bundesverband für Kindertagespflege kooperiert mit mehreren hundert Bildungsträgern und kann ggf. Kontakte vermitteln.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege zu fördern - etwa durch den Gründungszuschuss ([6.2.3.2](#)) bei ALG I-Bezieher/innen (SGB III) oder das Einstiegs geld ([6.2.3.3](#)) bei ALG II-Bezieher/innen (SGB II). Sie auch dazu [Kapitel 1: Wegweiser zur Kindertagespflege](#) und [Kapitel 4: Tipps und Handreichungen für die Kommunen](#).

6.2.1 Grundinformationen zur Kindertagespflege als Arbeitsfeld

Zur Einschätzung der Chancen, aber auch Grenzen der Eignung der Kindertagespflege als Arbeitsfeld sind die folgenden Informationen für Arbeit Suchende hilfreich:

[Kapitel 6.2.1.1 In welchen Formen wird Kindertagespflege angeboten?](#)

[Kapitel 6.2.1.2 Welche Eignungskriterien sind zugrunde zu legen?](#)

[Kapitel 6.2.1.3 Wie sehen Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung aus?](#)

[Kapitel 1. Wegweiser zur Kindertagespflege](#)

[Kapitel 2. Wissenswertes für Eltern](#)

[Kapitel 3. Wissenswertes für Tagesmütter](#)

6.2.1.1 Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege

Das Spektrum von Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege ist weit gefasst. Es reicht von einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder sozialversicherungspflichtigen Anstellung im Haushalt der Eltern ("Kinderfrau", siehe [3.2 Formen der Kindertagespflege](#)) bis hin zu diversen Formen der selbstständigen Tätigkeit im eigenen Haushalt ("Tagesmutter", siehe [3.2 Formen der Kindertagespflege](#)). Je nach regionaler rechtlicher Grundlage besteht auch die Möglichkeit, als Tagesmutter bei einer Kommune, einer Kindertagesstätte oder einem anderen Träger bzw. einem Unternehmen angestellt zu werden. Diese Option wird mit dem weiteren Ausbau und der Professionalisierung der Kindertagespflege, aber auch durch die Vernetzung der Kinderbetreuungsangebote an Bedeutung gewinnen. Der Bund bezuschusst Kindertagespflegeverhältnisse im Angestelltenverhältnis. Das zuständige Jugendamt gibt Auskunft darüber, welche Formen vor Ort möglich sind.

Weitere Informationen sind zu finden unter [3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen](#).

Näheres zu den rechtlichen Grundlagen eines Angestelltenverhältnisses in der Kindertagespflege können in der [Rechtsexpertise \(.pdf, 285 KB, nicht barrierefrei\)](#) nachgelesen werden.

6.2.1.2 Wer eignet sich für Kindertagespflege?

Aus dem Kreis der Arbeit Suchenden kommen in erster Linie pädagogisch vorqualifizierte Frauen in Frage. Eine weitere Zielgruppe sind Mütter oder allein erziehende Frauen, die ein eigenes Kleinkind betreuen und Interesse an der Betreuung weiterer Kinder haben.

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII ist die Pflegeerlaubnis im Rahmen der Kindertagespflege grundlegend neu gestaltet worden. Seit 01. Oktober 2005 bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend. Als Grundvoraussetzungen gelten

eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,

Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,

liebvoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung

persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie

fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und

räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur "Sicherheit und Unfallverhütung"](#)

6.2.1.3 Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung

Welche Verdienstmöglichkeiten Kindertagespflege bietet, hängt von vielen Faktoren ab. § 23 Abs. 2a SGB VIII nennt ausdrücklich Zahl und Betreuungsbedarf der betreuten Kinder und die Länge der Betreuungszeiten. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in der Regel von den Ländern und Kommunen festgelegt oder mit den Tagespflegepersonen verhandelt. Bei privat von den Eltern finanzierter Kindertagespflege werden die Entgeltsätze zwischen Eltern und Tagespflegepersonen vereinbart.

Zu unterscheiden ist auch, ob die Tätigkeit im [Angestelltenverhältnis \(6.2.1.3.1\)](#) oder [selbstständig \(6.2.1.3.2\)](#) ausgeübt wird. Zu beachten sind überdies die jeweiligen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (vgl. auch Kapitel 3. Wissenwertes für Tagesmütter). Ein existenzsicherndes Einkommen in der Kindertagespflege wird bislang eher selten erzielt - am ehesten bei einer Betreuung mehrerer Kinder mit einem hohen zeitlichen Umfang. Hierfür ist aber in der Regel Erfahrung erforderlich. Sozialversicherungspflichtige Stellenangebote sind bislang selten, werden aber voraussichtlich zunehmen.

6.2.1.3.1 Abhängige Beschäftigung / Angestelltenverhältnis

Eine angestellte Kinderfrau oder ein/e Tagesmutter/-vater kann im Rahmen eines Minijobs (bis 450 Euro monatlicher Verdienst) oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Der Verdienst richtet sich nach Arbeitszeit und Stundenentgelt. Bei einem Minijob fallen auf Seiten der Beschäftigten keine Abgaben an. Das bedeutet: Es werden keine Ansprüche auf eine eigenständige Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erworben. Die Ansprüche in der Rentenversicherung sind sehr gering. Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beteiligt sich der Arbeitgeber an den Beiträgen zur Kranken- und Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Unabhängig von Arbeitszeit und Monatsverdienst besteht bei abhängiger Beschäftigung und Minijobs ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub, im Krankheitsfall und an gesetzlichen Feiertagen.

Ist eine Kindertagespflegeperson als Angestellte tätig und ist die Betreuung im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe finanziert, können die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge per Abtretungserklärung an den Anstellungsträger (z.B. Eltern eines Tagespflegekindes) ausgezahlt werden, die diese dann entsprechend an den Sozialversicherungsträger abführen.

Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend besteht noch bis Ende 2014 die Möglichkeit für öffentliche und freie Träger wie auch für Unternehmen und Personengesellschaften als Anstellungsträger Lohnkostenzuschüsse zu beantragen.

Nähere Informationen sind auf der [Internetseite der ESF-Regiestelle](#) und im [Förderleitfaden](#) zu finden.

6.2.1.3.2 Selbstständige Tätigkeit

Bei selbstständiger Tätigkeit müssen Tagesmütter bzw.-väter für ihre soziale Absicherung selbst sorgen. Bei der Beurteilung der Verdienstmöglichkeiten sind die Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Erst bei der Betreuung von mehreren Kindern, relativ langen Betreuungszeiten und höheren Stundensätzen besteht die Chance, ein Existenz sicherndes zu erzielen. (vgl. [3.6 Einnahmen aus der Kindertagespflege](#)). Die Höhe der Zahlungen, die die öffentliche Jugendhilfe gewährt, wird in den Kommunen festgelegt. Selbstständige Tagesmütter/-väter müssen in der Lage sein, ihre Arbeit

eigenständig zu organisieren und alle anfallenden Aufgaben (Vertragsverhandlungen und Absprachen mit den Erziehungsberechtigten, Planung des Tagesablaufs mit den Kindern, Kalkulation von Einnahmen und Ausgaben, Buchhaltung etc.) zu erfüllen.

6.2.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB II

Wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht ausreicht, um daraus den Lebensunterhalt komplett zu bestreiten, lässt sich immerhin ein Zuverdienst zu ALG I ([6.2.2.1.1](#)) oder ALG II ([6.2.2.1.2](#)) erzielen. Im Rahmen des SGB II gelten sowohl für Einnahmen aus einer abhängigen als auch selbstständigen Tätigkeit die allgemeinen Regelungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen. Sonderregelungen sind zu berücksichtigen, sofern die Tagesmutter Einnahmen aus der Kindertagespflege erzielt, die aus öffentlichen Mitteln durch das Jugendamt finanziert werden (§ 11 SGB II in Verbindung mit § 23 SGB VIII).

6.2.2.1 Einnahmen aus der Kindertagespflege

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern / der Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an die Tagesmutter. Mancherorts erhalten die Tagespflegepersonen auch einen Teil des Geldes aus öffentlichen Mitteln und einen Teil direkt von den Eltern.

Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Betriebskosten, Verpflegung der Kinder) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

6.2.2.1.1 Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 141 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden." Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

6.2.2.1.2 Arbeitslosengeld II (SGB II)

Da es sich beim Arbeitslosengeld II um eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung handelt, ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen bzw. Freibeträgen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Freibetrages ist bei abhängig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gilt als monatliches

Bruttoeinkommen ein Zwölftel des Betriebsgewinns im jeweiligen Kalenderjahr. Der Hilfesuchende hat hierzu eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. In der Regel wird vorläufig über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden. Bezieht der bzw. die Hilfesuchende zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Bruttobeträge zu addieren.

2. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 € festgelegt. Dieser Grundfreibetrag ersetzt die bisherigen Absetzbeträge (z.B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente). Bei Einkommen über 400 Euro können ggf. höhere Aufwendungen berücksichtigt werden, sodass anstatt des Grundfreibetrages die höheren Absetzbeträge geltend gemacht werden können.
3. Für das den pauschalen Grundfreibetrag übersteigende Einkommen werden zusätzliche prozentuale Freibeträge eingeräumt:
 - bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro beträgt der prozentuale Freibetrag 20% des den Grundbetrag übersteigenden Einkommens,
 - für Bruttoeinkommen über 800 Euro beträgt der zusätzliche prozentuale Freibetrag 10%; die Obergrenze für die vereinbarten Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro und für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Zur Anrechnung des Einkommens aus der Kindertagespflege auf die Leistungen des SGB II bitte beachten:

Handlungs- und Geschäftsanweisung der Agentur für Arbeit vom 20.02.2012

[Anlage 5 Seite 1 §§ 11, 11a, 11b](#)

[Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird, ab 1. Januar 2012 \(pdf, 119 KB\)](#)

6.2.2.1.3 Restriktion: Verfügbarkeit

Verdienen Arbeitslose mit Kindertagespflege zu ALG I und ALG II hinzu, müssen sie dennoch uneingeschränkt für Vermittlungen in anderweitige Beschäftigungen zur Verfügung stehen. Aus der Sicht der Kinder und Eltern birgt das die Gefahr, dass das Betreuungsangebot kurzfristig entfallen kann. Dies widerspricht dem Anspruch einer verlässlichen und längerfristig angelegten Betreuung. Dieses Problem ist nicht zu lösen. Abmildern lässt es sich, indem verlässliche Vertretungsregelungen geschaffen werden, die nach § 23 (4) SGB VIII ohnehin durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufzubauen sind. Vertretungsregelungen helfen Eltern, in der Übergangsphase eine neue Betreuungsmöglichkeit zu organisieren.

6.2.3 Fördermöglichkeiten

Vermittlungsfachkräfte können die Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege mit verschiedenen Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik unterstützen, die eine Integration ins Erwerbsleben zum Ziel haben. Eine große Bedeutung kommt dabei der Qualifizierung ([6.2.3.1](#)) für die Kindertagespflege zu (Weitere Informationen über "Qualifizierung durch Fortbildungskurse": [Kapitel 3.5](#) und [4.2.2.3](#)). Mit dem Gründungszuschuss (SGB III)

([6.2.3.2](#)) und dem Einstiegsgeld (SGB II) ([6.2.3.3](#)) lässt sich die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege erleichtern; bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung auch Eingliederungszuschüsse ([6.2.3.4](#)).

6.2.3.1 Qualifizierung

Nach § 23 SGB VIII müssen Tagesmütter eine Qualifizierung nachweisen. Grundlage für Qualifizierungsmaßnahmen sollte - so die Empfehlungen des Bundesfamilienministeriums im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege und des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum "[Qualifizierung in der Kindertagespflege](#)" ([4.2.2.3](#)) sein. Diese Qualifizierung dauert 160 Unterrichtsstunden (für staatlich anerkannte Erzieher/innen 80 Unterrichtsstunden) und ist damit ohne größere Schwierigkeiten in den Lebensalltag integrierbar. Qualifizierung ist erforderlich, denn es geht nicht allein um mehr Plätze in der Kindertagespflege, sondern vor allem um eine bessere pädagogische Qualität.

Solche Kurse werden von vielen Trägern angeboten. Informationen hierüber sind in der Regel beim örtlichen Jugendamt oder über regionale Internetportale zu erhalten.

Im Rahmen der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum Jahr 2012 insgesamt 9 Mio. € zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. In Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit werden diese Gelder über die Arbeitsagenturen und Jobcenter an zertifizierte Bildungsträger gemäß § 46 SGB III weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der ESF-[Regiestelle](#).

6.2.3.2 Gründungszuschuss (§§ 57 und 93 SGB III)

Arbeitslose, die durch die Kindertagespflege als selbständige, hauptberufliche Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Gründungszuschusses ist ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld I aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch für mindestens 90 Tage. Außerdem müssen der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung und Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit nachgewiesen werden.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet:

Für neun Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.

Für weitere sechs Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Anlagen

- [FAQ Gründungsförderung \(.pdf, 57 KB, nicht barrierefrei\)](#)

6.2.3.3 Einstiegsgeld (§ 16 Absatz 2 Nr. 5 SGB II)

Wer als Bezieher von Arbeitslosengeld II eine Tätigkeit in der Kindertagespflege aufnimmt, kann ggf. ein Einstiegsgeld nach § 29 SGB II erhalten. Dies hängt nicht davon ab, ob weiterhin ein Anspruch auf ALG II besteht. Mit dem Einstiegsgeld kann eine abhängige Beschäftigung oder auch eine selbständige

Tätigkeit gefördert werden. Grundsätzlich lassen sich mit dem Einstiegsgeld Tätigkeiten in der Kindertagespflege sehr flexibel und an den Einzelfall angepasst für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren fördern.

Die Höhe des Einstiegsgeldes ist an gesetzliche Vorgaben nicht gebunden. Sie orientiert sich an der Größe der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft und der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit. Darüber hinaus können zusätzliche Existenzgründungshilfen (zum Beispiel Beratungskosten, Betriebsmitteldarlehen) gewährt werden, wenn dies für die erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen besteht nicht.

6.2.3.4 Eingliederungszuschüsse (§§ 88ff und 131 SGB III)

Arbeitgeber, die eine Tagesmutter oder Kinderfrau sozialversicherungspflichtig einstellen möchten, können unter bestimmten Umständen Eingliederungszuschüsse bekommen. Ob dies auch in der Kindertagespflege (bei einer Beschäftigung im Haushalt der Eltern oder bei einem Träger) möglich und sinnvoll erscheint, sollten Sie im Einzelfall prüfen. Ein wichtiges Kriterium sollte die Dauerhaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses bzw. das Alter der Kindertagespflegeperson sein.

6.2.4 Wie können Arbeitsagenturen und Jobcenter den Auf- und Ausbau der Kindertagespflege unterstützen?

Warum das mangelnde Kinderbetreuungsangebot für die Arbeitsvermittlung in Arbeitsagenturen und Jobcentern eine Chance bedeutet, wurde in den vorangegangenen Abschnitten ausführlich behandelt. Hier sollen erste Vorschläge unterbreitet werden, was Sie tun können, wenn Arbeitsuchende sich für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege interessieren oder Ihnen dafür geeignet erscheinen. Zu den Aufgaben der Arbeitsagenturen und Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) gehört es,

die Eignung interessierter Arbeitsuchender im Beratungsgespräch abzuklären ([6.2.4.1](#)),

Qualifizierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und nach Prüfung der Voraussetzungen Förderungen zu genehmigen. Bildungsträger, die am Aktionsprogramm teilnehmen möchten, benötigen dafür ein [Gütesiegel](#) ([6.2.4.2](#)),

geeignete und interessierte Arbeitsuchende über Rahmenbedingungen und Perspektiven in diesem Berufsfeld zu informieren ([6.2.4.3](#))

Hinweise auf eine mögliche Zusammenarbeit (zum Beispiel mit Tagesmüttervereinen und Kindertageseinrichtungen) zu geben

und zum Aufbau von institutionellen Kooperationsstrukturen in der Region beizutragen ([6.2.4.4](#)).

6.2.4.1 Eignungs-Check

In einem ersten Schritt ist im Beratungsgespräch zu klären, ob Arbeitsuchende die notwendigen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege mitbringen. Hierzu können auch die Fachdienste (ÄD und PD) eingeschaltet werden.

Checkliste Eignung für Arbeitsuchende, die Ihnen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet erscheinen

Besteht Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege?

Worin besteht die Motivation für diesen Tätigkeitsbereich?

Sind ausreichende (Vor-)Qualifikationen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege vorhanden?

Gibt es bereits ähnliche Qualifikationen, wie sie in der Kindertagespflege gefragt sind?

Besteht Interesse an einer selbstständigen Tätigkeit und sind ausreichende unternehmerische Kenntnisse vorhanden?

Verfügen Interessierte über genügend Planungskompetenz und Verantwortungsgefühl, um eine selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege aufzunehmen?

Sind bereits Vorinformationen über eine Beschäftigung in der Kindertagespflege eingeholt worden?

Gibt es realistische Vorstellungen von den Anforderungen, die mit der Kindertagespflege verbunden sind?

Liegen realistische Vorstellungen über die Verdienstmöglichkeiten vor? Bei geplanter selbstständiger Tätigkeit sollte ein Unternehmenskonzept mit Finanzierungsplan erstellt werden, um die Realisierbarkeit zu beurteilen.

Stehen geeignete Räume zur Verfügung, um Kindertagespflege in der privaten Wohnung anzubieten?

Ist eine - im Sinne des Kindeswohls anzustrebende - längerfristige Tätigkeit in der Kindertagespflege vorstellbar?

Besonders hinzuweisen ist auf die Leitlinien des [Auswahlverfahrens](#) innerhalb des Aktionsprogramms Kindertagespflege sowie die **Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung zur Teilnahme am Aktionsprogramm** des Deutschen Jugendinstituts.

6.2.4.2 Qualifizierungsmöglichkeiten aufzeigen und fördern

Nach der Abklärung der Eignung sollten Sie im zweiten Schritt die konkreten Möglichkeiten zur Unterstützung prüfen:

Gibt es Möglichkeiten, eine Qualifizierungsmaßnahme zur Tagesmutter durch Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu fördern?

Ist eine Vermittlung in anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen möglich?

Kooperieren Sie mit dem Jugendamt, das für die Pflegeerlaubnis zuständig ist.

Können Sie, sobald alle Qualifikationen vorliegen, bei der Vermittlung in Arbeit helfen? (Kontakte zum Jugendamt herstellen, Kontakt zu Einrichtungen, die Tagesmütter einstellen wollen, Kontakt zu Eltern, die eine Tagespflegeperson für ihr Kind suchen)

6.2.4.3 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Interesse an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege lässt sich nicht nur in Einzelgesprächen wecken. Gut eignen sich dafür auch Informationsveranstaltungen, die sich speziell an arbeitssuchende Mütter, allein Erziehende und Personen mit pädagogischer Vorqualifikation richten. In dem [Kapitel 6.3 Beispielen guter Praxis](#) finden Sie Anregungen, wie dies in einzelnen Arbeitsagenturen - meist auf Initiative der Beauftragten für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) - umgesetzt wurde.

Laden Sie hier die Informationsbroschüre "Kindertagespflege - eine neue berufliche Perspektive" herunter. Sie können sich diese auch zuschicken lassen. Klicken Sie dazu [hier](#).

6.2.4.4 Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen

Die Struktur der Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) zielt auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Agentur und Kommune ab. Dabei sollte das Jugendamt als zuständiger Träger für die Kinder- und Jugendhilfe eng einbezogen sein. Auf dieser Basis sollte eine Vernetzung mit lokalen Initiativen (beispielsweise einem [Lokalen Bündnis für Familie](#)) und kommunalen Verbänden sowie zu interessierten [Unternehmen \(Kapitel 5\)](#) gesucht werden. Der zielstrebige Aufbau vernetzter Strukturen hat den Vorteil, dass Arbeit Suchende, die als Tagesmutter tätig werden wollen, gezielt an geeignete Ansprechpartner zum Beispiel in den Jugendämtern vermittelt werden. Die Jugendämter könnten die Arbeitsagenturen und Jobcenter beraten, wie die Eignung von Interessenten möglichst treffsicher geprüft wird. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern auf der einen Seite und Arbeitsagenturen wie Jobcentern auf der anderen Seite hilft entscheidend, hohe Qualitätsstandards in der Kindertagespflege zu sichern. Außerdem trägt eine gute Abstimmung von Angebot und Nachfrage dazu bei, dass interessierte Tagesmütter/-väter mit Qualifizierung und Pflegeerlaubnis zügig in eine konkrete Kindertagespflegetätigkeit vermittelt werden.

6.3 Beispiele guter Praxis

In den Arbeitsagenturen sind häufig die Beauftragten für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) beim Thema Kinderbetreuung die treibende Kraft. Wenn Projekte zur Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten von Arbeit Suchenden oder Qualifizierungsprojekte zur Ausbildung in der Kindertagespflege auf den Weg gebracht wurden, stammte die Anregung dazu meist von ihnen. In den Jobcentern (ARGEn und Optionskommunen) befinden sich solche Strukturen dagegen noch im Aufbau. Andererseits arbeiten gerade diese organisatorisch eng mit Jugendämtern, örtlichen Betrieben und anderen Institutionen zusammen. Diese enge Verflechtung kann für den Ausbau der Kindertagesbetreuung hilfreich sein.

Im Folgenden finden Sie Praxisbeispiele einiger Arbeitsagenturen, ARGEn und Optionskommunen. Sie zeigen, welche Erfolge beim Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuung zu erzielen sind, wenn verschiedene Akteure in einer Region an einem Strang ziehen. Die Beispiele setzen an verschiedenen Aspekten an:

- Bedarfsermittlung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Vermittlung von Tagesmüttern.

6.3.1 Qualifizierung zur Tagesmutter, Vermittlung und breite Öffentlichkeitsarbeit

1. Ansatz:

Gesamtkonzeption- keine Einzelmaßnahme

2. Ort/Bundesland:

Niedersachsen/Arbeitsagentur Uelzen

3. Kooperationspartner:

Arbeitsagentur Uelzen

Kreisjugendamt

Regionaler Bildungsträger

4. Beschreibung:

Die Qualifizierungsmaßnahme ist in ein Gesamtkonzept eingebettet, bestehend aus den Säulen Qualifizierung von Tagesmüttern, Vermittlungsbüro und breiter Öffentlichkeitsarbeit.

Im Mai 2005 fand erstmals die Qualifizierungsmaßnahme "Weiterbildung zur Tagesmutter" statt. Sie erstreckte sich über zehn Wochen und umfasste 160 Unterrichtsstunden, wurde von der Arbeitsagentur finanziert und richtete sich an ganz unterschiedliche Frauen: Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, aber auch Berufsrückkehrerinnen und allein Erziehende. Alle 18 Teilnehmerinnen schlossen den Kurs erfolgreich ab und erhielten ein Zertifikat. Wegen des geglückten Verlaufs und weiterer Nachfrage begann ein zweiter Kurs zur Weiterbildung zur Tagesmutter im November 2005.

Die Weiterbildungsmaßnahme hat eine doppelte Zielsetzung:

Arbeitslosen Frauen mit Kind(ern) soll nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung eine Arbeit als Tagesmutter ermöglicht werden.

Gleichzeitig sollen zusätzliche qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden, damit insbesondere allein Erziehende die Möglichkeit haben, eine Arbeit aufzunehmen.

5. Kursinhalte

Die Teilnehmerinnen wurden in zahlreichen bedeutsamen Aspekten geschult: Entwicklungspsychologie des Kindes, Erziehung und Sozialisation, Kommunikationsschwerpunkte in der Tagespflegefamilie, Erste Hilfe am Kind, Gesundheits- und Ernährungsfragen, Rechts- und Versicherungsfragen. So sollen die im SGB VIII formulierten Qualitätsstandards mit Leben erfüllt werden.

6. Einrichtung einer Vermittlungsstelle

Im Anschluss an den Kurs hat die Arbeitsagentur Uelzen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt und einem Bildungsträger eine Vermittlungsstelle für selbstständige Tagesmütter eingerichtet: Seit Mitte August 2005 kümmern sich eine Bürokauffrau mit 20 Stunden wöchentlich und eine Sozialpädagogin mit 30 Stunden wöchentlich um die Vermittlung der Tagesmütter an Eltern, die eine Betreuungsperson suchen. Gerade in der Anfangsphase einer Existenzgründung ist diese Unterstützung für Tagesmütter hilfreich, um Tagespflegekinder zu finden. Die Erfahrung zeigt, dass Tagesmütter mindestens drei Tageskinder betreuen müssen, wenn sie ein vergleichbares Einkommen wie mit einer Angestelltentätigkeit erzielen wollen.

7. Kooperation Arbeitsagentur/Kreisjugendamt

Die Agentur für Arbeit arbeitet eng mit dem Kreisjugendamt zusammen, das den Teilnehmerinnen auch die erforderliche Pflegeerlaubnis erteilt hat. Die Vermittlung ist so gut angelaufen, dass sich viele Frauen schon als Tagesmutter selbstständig machen konnten.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Um Arbeit Suchende über das zusätzliche Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zu informieren, entwickelte die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) einen Informationsflyer, der intern und extern breit gestreut wird: Er liegt in den Wartezonen der Arbeitsagentur Uelzen aus und steht

den Arbeitsvermittlern und -vermittlerinnen zur Verfügung. Außerdem wurden zwei Informationsveranstaltungen für arbeitslose allein Erziehende durchgeführt, weitere sind geplant. Dabei wird das neue Kindertagespflege-Angebot vorgestellt. Arbeit suchende allein Erziehende werden auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich auch auf Stellen zu bewerben, die außerhalb der üblichen Arbeitszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr liegen. Damit verbessern sich ihre Chancen auf eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

Informationen der Stadt Uelzen zur Kindertagespflege finden Sie [hier](#).

6.3.2 Kinderbüro Landsberg

1. Name/ Bezeichnung des Modells:

Kinderbüro Landsberg: innovative flexible Kinderbetreuung - Synergieeffekt: Tagespflege als neues Beschäftigungsfeld

Qualifizierung zur Tagesmutter und gleichzeitig Aufbau und Betrieb einer Agentur, die Tagesmütter vermittelt. So wird den Eltern der betreuten Kinder eine Arbeitsaufnahme erleichtert, zugleich werden haushaltsnahe Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen.

2. Ort/Bundesland:

Landsberg/Bayern

3. Kooperationspartner:

Agentur für Arbeit Weilheim, Geschäftsstelle Landsberg

Stadt Landsberg

Landratsamt Landsberg

Frau und Beruf GmbH München

Sponsoring der regionalen Wirtschaft

4. Kurzbeschreibung / Besonderheit und Beispielhaftigkeit des Modells:

Auf Initiative der Beauftragten für Chancengleichheit der Arbeitsagentur Weilheim wurde im Mai 2004 das Kinderbüro Landsberg eröffnet, das sich inzwischen großer Nachfrage und überregionaler Beachtung erfreut. Seither haben insgesamt fünf Maßnahmen "Qualifizierung zur Tagesmutter/zum Tagesvater" mit jeweils 16 bis 20 Teilnehmer/inne/n stattgefunden. Drei von ihnen wurden durch die Agentur für Arbeit gefördert, eine andere durch die ARGE Landsberg in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit im Rahmen von Trainingsmaßnahmen, eine mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds.

Mit dem Projekt wurden im gesamten Landkreis - ergänzend zu Kindergarten und Kinderkrippe - zahlreiche neue Betreuungsplätze geschaffen. Die Betreuungsplätze zeichnen sich aus durch ein hohes Maß an Professionalität, Flexibilität (Betreuung in den frühen Morgenstunden, am Wochenende, in der Nacht, zu Krankheitszeiten zuhause, in anderen Notfällen etc.) und machen individuelle Betreuung möglich. Die Qualifizierungen werden auf der Grundlage des durch das DJI (Deutsches Jugendinstitut) entwickelten Curriculums mit 160 Unterrichtsstunden durchgeführt. Damit wurde ein unverzichtbarer Beitrag zur Qualitätssicherung in der Tagespflege geschaffen.

Das Landsberg am Lech versteht sich als Dienstleister an der Schnittstelle Familie und Beruf. Zu den vorrangigen Zielen des Projekts zählt die qualifizierte Vermittlung einer Kinderbetreuung, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Das führt auch zu einer Entlastung der Sozialsysteme. Für allein

erziehende Frauen und Männer, Menschen in Schichtarbeit etc. ist die Betreuung ihrer Kinder bei der Tagesmutter meist die Grundlage, um die Arbeit auch mit Kind(ern) bewältigen zu können. Hoch qualifizierte Frauen können durch das flexible Betreuungsangebot die berufliche Laufbahn auch mit Kind(ern) weiter gut und kontinuierlich planen. Verlängerte Ladenöffnungszeiten und entsprechend verlagerte Arbeitszeiten im Einzelhandel machen klar, dass in Zukunft weitere flexible Betreuungsangebote gebraucht werden. Andererseits soll für Frauen, die ihre beruflichen Perspektiven in der Kinderbetreuung sehen, ein neues Beschäftigungsfeld erschlossen werden.

Vernetzung und Kooperation sind wesentliche Elemente der Arbeit des s. So wurden in Zusammenarbeit mit Kindergärten sehr flexible Betreuungsformen entwickelt. Tagesmütter betreuen die Kinder vor und nach dem Kindergarten. Damit wird auch im ländlichen Raum Ganztagesbetreuung möglich.

Als Dienstleister für Unternehmen der Region bietet das passgenaue Angebote für die Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen sowie Konzepte für Kinder in Ferienbetreuung, während z. B. ganztägiger Fortbildungsmaßnahmen oder bei Dienstreisen. Es bestehen bereits intensive Kontakte und enge Kooperationen mit einigen Firmen im Landkreis Landsberg.

Wegen seiner erfolgreichen Startbilanz soll das Modellprojekt als Beispiel guter Praxis auch in anderen Regionen nachgeahmt werden. Bis Juni 2007 wurden über 500 Betreuungsverträge abgeschlossen. 45 Frauen und 2 Männer bieten über 170 Betreuungsplätze. Alle Betreuungsanfragen können in kurzer Zeit bearbeitet werden.

Die Stadt Landsberg hat im November 2005 für das Projekt Kinderbüro den Staatspreis "Innovative Verwaltung" (unter dem Motto familienfreundliche Verwaltung) von der Bayerischen Staatskanzlei verliehen bekommen.

Die Angebote der flexiblen Kinderbetreuung und der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich Kinderbetreuung werden ständig durch die BCA und die Vermittler in Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen (Arbeitgeberverbände, Info-Abende für Berufsrückkehrerinnen, Presseinformationen, Flyer etc.) vorgestellt.

5. Kontaktadresse:

BCA der Agentur für Arbeit Weilheim
Geschäftsstelle Landsberg
Verantwortliche Ansprechpartner/in: Heidi Holzhauser
Tel. 08191 9230-56
Email: adelheid.holzhauser@arbeitsagentur.de

6.3.3 Modellprojekt "Die Wippe - Alt für Jung - Jung für Alt"

1. Ansatz:

zweigleisige Qualifizierungsmaßnahme, Generationenbrücke

2. Ort/Bundesland:

Köln / Nordrhein-Westfalen

3. Kooperationspartner:

Volkshochschule Köln im Amt für Weiterbildung
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) e.V.

4. Beschreibung:

Mit diesem Modellprojekt (Laufzeit: April 2005- Juni 2006) sollen zwei auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbare Zielgruppen erreicht werden: junge Frauen mit Kindern, für die bislang die Aufnahme einer Beschäftigung unmöglich war, sowie über 55-jährige Frauen, die möglichst Erfahrungen aus dem pädagogischen Bereich mitbringen sollen. Die Teilnehmerinnen, die über die ARGEn vermittelt werden, sollen in sozialen, pflegerischen und betreuenden sowie haushaltsnahen Dienstleistungen qualifiziert werden. Am Beginn steht zunächst eine dreimonatige Qualifizierung der älteren Frauen zur Tagesmutter. Anschließend sollen sie in einem Praktikum die Kinderbetreuung der jüngeren Teilnehmerinnen übernehmen. Die jungen Mütter werden während dessen sechs Monate lang im Bereich haushaltsbezogener Dienstleistungen qualifiziert. Anschließend absolvieren sie eine zweimonatige Erprobungsphase bei einem Kölner Dienstleistungspool, die in der dreimonatigen Nachbetreuungsphase fortgesetzt wird. Ergänzt wird das Konzept durch ein Existenzgründungsseminar, Bewerbungstrainings und Unterstützung bei Bewerbungen.

Erste Erfahrungen zeigen, dass die Gewinnung geeigneter Teilnehmerinnen nicht leicht ist. Die Altersgrenze wurde von 55 auf 50 Jahre abgesenkt. Bei der Qualifizierungsmaßnahme für die jüngeren Frauen im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen konnte die angestrebte Teilnehmerinnenzahl nicht erreicht werden.

5. Kontakt:

Frau Schulze - Projektleitung
Tel. 0221 / 22124424

6.3.4 Qualifizierungsmaßnahme in Gotha

1. Ansatz:

Qualifizierung zur Tagesmutter mit Zertifizierung

2. Ort / Bundesland:

Landkreis Gotha / Thüringen

3. Kooperationspartner:

Agentur für Arbeit Gotha

Ziola GmbH- Personalberatung, Training, Consulting

4. Beschreibung

Bereits im Februar 2004 erhielten 20 motivierte arbeitslose Frauen mit pädagogischen Vorkenntnissen und Erfahrungen in der Kinderbetreuung ihre Lizenz zur Tagesmutter. Sie waren die ersten im Landkreis Gotha und dem Unstrut-Hainich-Kreis, die eine durch Grundqualifizierung nach dem Curriculum des Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V. (finanziert durch die Arbeitsagentur Gotha) erfolgreich abgeschlossen haben. Ziel der Trainingsmaßnahme war es, arbeitslosen Frauen eine Tätigkeit als Tagesmutter zu ermöglichen und zugleich das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu erweitern.

Die Teilnehmerinnen wurden durch ein Fragebogen-Testverfahren in Abstimmung mit dem Jugendamt ausgewählt. Neben der Vermittlung von Kenntnissen in Pädagogik, Psychologie und

Gesundheitserziehung lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Prüfungsvorbereitung und den Chancen einer Existenzgründung. Beim letzten Punkt ging es um Gründungsformalitäten, Marketing, Buchführung, Steuern und Versicherungen, Informationen zur Ich-AG, finanzielle Förderung (Überbrückungsgeld, Gründungszuschuss) und die Bedeutung von Netzwerken.

Die Maßnahme wurde in enger Kooperation mit dem Jugendamt umgesetzt. Die frischgebackenen Tagesmütter sahen sich als besonderer "Nischendienstleister", was die Kinderbetreuungszeiten anbetraf. Das Angebot zielte auf Betreuungszeiten vor und nach Dienstschluss von öffentlichen Einrichtungen bis hin zur Nachtbetreuung und zur Betreuung an Wochenenden für Eltern mit Schichtarbeitszeiten. Dabei spielte die individuelle Förderung der Kinder eine große Rolle.

Schon während der Maßnahme hatten die Teilnehmerinnen die Möglichkeit, mit dem Netzwerkpartner "Büro Startklar" Thüringer Existenzgründerinnennetzwerk (ein Projekt des Bildungswerkes der Thüringer Wirtschaft e.V.) Kontakte zu knüpfen, um bei Fragen rund um die Existenzgründung jederzeit Hilfe zu erhalten. Die Teilnehmerinnen wurden nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme von der Ziola GmbH gecoacht.

Trotz intensiver Unterstützung gründete schließlich keine Tagesmutter eine selbstständige Existenz, da zum damaligen Zeitpunkt keine Zuschussung der Kinderbetreuungskosten durch die Kommune möglich war und die meisten Eltern in Thüringen Kindertagespflege allein nicht aus eigener Tasche bezahlen können. Jedoch nahmen sechs Frauen eine Tätigkeit in Einrichtungen oder in einem Privathaushalt in den alten Bundesländern auf. Weitere Teilnehmerinnen unterstützen die Arbeit eines Kinderclubs im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit, einige andere übernehmen stundenweise Kinderbetreuung als Nebenverdienst.

Die Information der Öffentlichkeit über das zusätzliche Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten erfolgte durch die örtliche Presse. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wurden alle Lizenz-Teilnehmerinnen in die Liste der Tagesmütter beim Jugendamt aufgenommen. Bei Bedarf können sich interessierte Eltern sowohl an die BCA der Arbeitsagentur Gotha als auch an das Jugendamt Gotha wenden.

5. Kontakt:

BCA der Agentur für Arbeit Gotha
Verantwortliche Ansprechpartner/in: Frau Weufen
Tel.:03621/422302

Ziola GmbH
Eisenach
Verantwortliche Ansprechpartner/in: Frau Ziola
Tel.: 03691 - 88 10 60
Webseite: www.ziola.de

Die Ziola GmbH ist u.a. mit der bedarfsgerechten (dem regionalen Arbeitsmarkt angepassten) Qualifizierung Arbeitsloser befasst. Darüber hinaus Begleitung der Unternehmen bei Veränderungsprozessen, Trainingsmaßnahmen.

6.3.5 Öffentlichkeitsarbeit - Informationsveranstaltungen zum Thema Kindertagespflege

1. Ort / Bundesland:

Idar-Oberstein, Kaiserslautern / Rheinland-Pfalz

2. Initiatoren:

Berufsinformationszentren (BIZ) Idar-Oberstein, Kaiserslautern

3. Beschreibung:

Eine vergleichsweise unaufwändige Form, das Thema Kindertagespflege auf die Agenda der Arbeitsagenturen zu setzen, sind Informationsveranstaltungen, wie sie das BIZ (Berufsinformationszentrum) in Idar-Oberstein organisiert hat. Themen einer an arbeitssuchende Frauen gerichteten Veranstaltung waren:

Wie finde ich eine Tagesmutter?

Wie kann das Jugendamt mir helfen?

Welche Möglichkeiten gibt es noch, eine Tagesmutter zu finden?

Wie werde ich Tagesmutter? Ich könnte selbst Kinder betreuen.

Mache ich mich dazu selbstständig?

Vergleichbare Veranstaltungen in Veranstaltungsreihe "BIZ & DONNA" fanden auch im Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit Kaiserslautern statt

4. Kontakt:

Hermann Elsen, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Amt für Jugend und Soziales
Andrea Müller-Papke, BCA der Agentur für Arbeit Kaiserslautern

6.3.6 Bedarfsermittlung, dokumentierte Bestandsaufnahme und Information

1. Name/ Bezeichnung des Modells:

Bedarfsermittlung, dokumentierte Bestandsaufnahme und Information

2. Ort / Bundesland:

Neuwied / Rheinland-Pfalz

3. Kooperationspartner:

Agentur für Arbeit und Jobcenter Neuwied

Stadt Neuwied, Landkreis Neuwied

Jugendämter

4. Beschreibung:

Im vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen wurde optierenden Kommunen auferlegt, ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot bereit zu stellen, damit künftig die Aufnahme einer Arbeit nicht mehr daran scheitert, dass Eltern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit für ihren Nachwuchs finden.

Dies veranlasste Stadt, Landkreis und Agentur für Arbeit Neuwied zu einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Betreuungsangebotes, Sie wurde in einer Broschüre, die mit Unterstützung der Jugendämter verfasst wurde, der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Broschüre soll ein Leitfaden für Eltern sein, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter bei ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen. Schließlich gehört es seit Januar 2005 zu ihren Aufgaben, nicht nur einen geeigneten Arbeitsplatz für Väter und Mütter, sondern auch die zum Stellenangebot passende Kinderbetreuung zu finden.

Als Planungsgrundlage der Kinderbetreuungsangebote in Stadt und Landkreis Neuwied dient der jeweilige sog. Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises, bzw. der Stadt Neuwied. Diese werden in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen diskutiert und im Kreistag, bzw. Stadtrat beschlossen. Die in enger Kooperation mit den Jugendämtern erstellte Broschüre stellt eine Zusammenfassung der aktuellen Angebote dar.

5. Kontaktadressen:

Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Neuwied

Verantwortliche Ansprechpartner/in: Gisela Kretzer

Tel.: 0 26 31 - 891 560

E-mail: Gisela.Kretzer@arbeitsagentur.de

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neuwied

Verantwortliche Ansprechpartner/in: Sandra Thannhäuser

Tel.: 0 26 31 - 802 234

E-mail: frauenbuero@neuwied.de

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Neuwied

Verantwortliche Ansprechpartner/in: Doris Eyl-Müller

Tel.: 0 26 31 - 803 410

E-mail: doris.eylmueller@kreis-neuwied.de

6.3.7 Bedarfsgerechte Kinderbetreuung in Hamburg - Unterstützung von Eltern bei Kinderbetreuungsengpässen

1. Name / Bezeichnung des Modells

Bedarfsgerechte Kinderbetreuung in Hamburg - Unterstützung von Eltern bei Kinderbetreuungsengpässen

2. Ort / Bundesland

Hamburg

3. Träger / Kooperationspartner

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg

BCA Arbeitsagentur Hamburg

4. Kurzbeschreibung / Besonderheit und Beispielhaftigkeit des Modells

Seit Anfang 2005 haben alle Eltern, die

berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- und Weiterbildung durchlaufen,

an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (Hartz IV) teilnehmen oder einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen und Migranten oder einen Integrationskurs besuchen, in Hamburg einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.

Für kurzfristig anberaumte Termine bei der Arbeitsagentur, bei potenziellen Arbeitgebern oder bei Fortbildungsträgern wird arbeitssuchenden Eltern eine "Stand-by-Kindertagesbetreuung" angeboten. Diesen Service übernehmen besonders erfahrene Tagespflegepersonen in allen Hamburger Bezirken. Das Angebot kann mehrmals tageweise in Anspruch genommen werden; zeitlich zusammenhängend allerdings für höchstens zwei Wochen. Finanziert wird bei Bedarf auch eine kurze Eingewöhnungsphase. Der Eigenbeitrag der Eltern beträgt 1,50 Euro pro Betreuungsstunde für ein Kind, für ein zweites Kind zuzüglich 0,50 Euro. Für absehbar längeren Betreuungsbedarf sind die bezirklichen Jugendämter zuständig.

5. Kontakt:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg
Verantwortliche Ansprechpartner/in: Susanne Ellerbrook
Tel.: 040 42863-2150

BCA Arbeitsagentur Hamburg
Verantwortliche Ansprechpartner/in: Mechthild Pingler
Tel.: 040 2485-1060

6.3.8 Kinderbetreuungs Börse Ennepetal

1. Ort / Bundesland:

Stadt Ennepetal / Nordrhein-Westfalen

2. Kooperationspartner:

Stadt Ennepetal, Fachdienst Jugend und Soziales,
Arbeiterwohlfahrt Ennepe- Ruhr,
JobAgentur EN- Partner für Arbeit

3. Beschreibung:

Im Rahmen eines Modellprojekts, das durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wurde, ist die Kinderbetreuungs Börse Ennepetal entstanden. Als Service- und Anlaufstelle soll sie Familien lange Wege und einen hohen Zeitaufwand bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung für ihre Kinder ersparen. Sie richtet sich an alle Personen mit Fragen zum Thema Kinderbetreuung. Das schließt die Beratung von Bezieher/inne/n von Arbeitslosengeld I und II ein. Seit dem Sommer 2005 ist Kinderbetreuungs Börse auch für die Vermittlung und den Ausbau der Kindertagespflege zuständig.

Die wichtigsten Ziele der Kinderbetreuungs Börse sind

Vernetzung der Kinderbetreuungsangebote vor Ort,
Transparenz für Suchende im Bereich Kinderbetreuung,
Weiterentwicklung von Angeboten für Kinder mit hochwertigen Qualitätsstandards,

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Anlaufstelle bietet den Familien

Information zu Kinderbetreuungsangeboten in Ennepetal,

Hilfestellung bei der Vermittlung einer geeigneten Betreuung,

Beratung zum Thema Kinderbetreuung,

Kontaktaufnahme und Weitervermittlung zu anderen Institutionen.

Weitere Aufgaben sind die Bedarfsermittlung der Kinderbetreuung in Ennepetal, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit, Ausbau der Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und die Kooperation mit den Trägern der Angebote für Kinder.

Die Stadt Ennepetal ist sogenannte Optionskommune geworden. Das bedeutet: Sie organisiert die Arbeitsvermittlung für Arbeitssuchende, die Arbeitslosengeld II beziehen, in Eigenregie. Zwischen Kinderbetreuungsbehörde, Jugendamt und JobAgentur hat sich seither eine enge Kooperation entwickelt. Wenn eine Arbeitsvermittlung wegen fehlender Kinderbetreuung zu scheitern droht, wenden sich die Sachbearbeiter/innen im Jobcenter direkt an ihre Kolleginnen und Kollegen im Jugendamt. Darüber hinaus wurden auf Leitungsebene regelmäßige Treffen eingeführt, die zwei bis dreimal pro Jahr stattfinden. Hier werden Lücken bei der Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten in Ennepetal diskutiert und Lösungen gesucht.

Auch der Ausbau der Kindertagespflege wird forciert. Dazu wird ein Kurs zur Qualifizierung von Tageseltern für Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen über die Volkshochschule angeboten. Die JobAgentur Ennepetal finanziert die Maßnahme und vermittelt potentielle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Fachdienst Jugend und Soziales, der bei der weiteren Qualifizierung eng mit der Kinderbetreuungsbehörde zusammenarbeitet. In einem Bewerbungsverfahren wird die Eignung der Kandidat/inn/en anhand eines Kriterienkatalogs überprüft. Der Kurs wird mitgestaltet. Die Pflegeerlaubnis wird nur an Personen erteilt, die die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben. Anschließend werden die Tageseltern - soweit möglich - in Familien vermittelt und Treffen zum Erfahrungsaustausch organisiert.

4. Kontaktadressen:

Kinderbetreuungsbehörde

Verantwortliche Ansprechpartner/in: Alexandra Schlaak

Tel.: (02333) 979-396

E-Mail: aschlaak@ennepetal.de

Jugend und Soziales

Verantwortliche Ansprechpartner/in: Ursula Kaschig

Tel.: (02333) 979154

E-Mail: ukaschig@ennepetal.de

6.3.9 Betriebliche Erst-Ausbildung in Teilzeit (BEAT)

1. Name/ Bezeichnung des Modells

MiA ViA- Eine Anlaufstelle für junge Mütter und Väter in Ausbildung

2. Ort / Bundesland:

Stadt Recklinghausen / Nordrhein-Westfalen

3. Träger/Kooperationspartner:

RE/init e. V.

Bildungszentrum des Handels e.V.

Vestische Arbeit Kreis Recklinghausen

4. Kurzbeschreibung / Besonderheit und Beispielhaftigkeit des Modells

Der gemeinnützige Verein RE/init e.V. unterhält seit Dezember 2005 in Kooperation mit dem Bildungszentrum des Handels e.V. drei Anlaufstellen im Kreis Recklinghausen zur Integration von jungen Müttern und Vätern in das Berufsleben. Gefördert wird das Projekt von der Vestischen Arbeit Kreis Recklinghausen für die Dauer von drei Jahren.

Der Standort Recklinghausen erfasst Mütter und Väter aus den Städten Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Herten.

Der Standort Marl ist für die Städte Marl, Haltern, Dorsten und Gladbeck zuständig.

Castrop-Rauxel bietet neben dem städtischen Einzugsgebiet eine Anlaufstelle für Teilnehmende aus Datteln und Waltrop.

Weitere Anlaufstellen konnten inzwischen auch in den Städten Bottrop, Herne und Gelsenkirchen eingerichtet werden.

MiA ViA bietet jungen Müttern und Vätern permanente Beratung in allen Lebenslagen, Unterstützung bei der Vorbereitung auf sowie Vermittlung bzw. Betreuung in und während einer Teilzeitberufsausbildung, um die Chancen zur Integration in das Berufsleben für junge Mütter und Väter zu verbessern. Für junge Menschen mit familiärer Verantwortung sind die Zugänge zu Erwerbstätigkeit und Berufsausbildung häufig aufgrund mangelnder Qualifikationen und mangelnder Kinderbetreuungsmöglichkeiten versperrt.

Dabei ist eine qualifizierte Berufsausbildung die wichtigste Voraussetzung für eine eigenständige Lebensperspektive und Sicherung des Familienunterhalts. Für viele allein Erziehende steht das Interesse an eigener, Existenz sichernder Erwerbsarbeit weit oben auf der Liste der Lebenswünsche. Aber sie wünschen sich Erwerbsarbeit nicht um jeden Preis, sie wollen gleichzeitig ihren Kindern gute Mütter und Väter sein und ihnen Betreuung und Bildung in guter Qualität zugänglich machen. Diese Wünsche und Interessen stehen- wie bei allen berufstätigen Müttern und Vätern- bei allein Erziehenden in besonders scharfem Gegensatz zueinander.

Der gemeinnützige Verein RE/init e.V. bietet im Rahmen seiner Teilzeit-Berufsausbildungsprojekte:

Beratung zu allen Fragen und Problemen einer betrieblichen Teilzeit-Ausbildung für junge, insbesondere allein erziehende Mütter und Väter,

Profiling / Kompetenzfeststellung,

Berufsorientierung und betriebliches Praktikum,

Bewerbungstraining und Erstellung von Bewerbungsunterlagen,

Vermittlung in Arbeit, Mini-Job, Zusatzjob und / oder Kurse zur nachträglichen Erlangung eines Schulabschlusses,

Suche eines betrieblichen Teilzeitausbildungsplatzes in der Nähe des Wohnorts,

Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung,

individuellen Stützunterricht.

5. Förderliche und hinderliche Faktoren

Der Ein- und auch der Ausstieg der Mütter und Väter gestaltet sich flexibel, so dass die jeweilige Verweildauer von der individuellen Teilnehmerinnen- und Teilnehmer-Entwicklung abhängig ist. Bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung werden alle Projektteilnehmer/innen unterstützt. Zusätzlich zur Kindertageseinrichtung oder zur Schule wird häufig eine geeignete Tagespflegeperson benötigt, die die Betreuung in den Randzeiten übernimmt. Alle Kinderbetreuungsbedarfe werden beim Jugendamt angemeldet. Sollte das Jugendamt zunächst nicht weiterhelfen können, übernimmt RE/init die Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater. Die Vermittlung erfolgt über das Jugendamt, die Kosten werden in der Regel übernommen.

6. Kontaktadresse

Fachbereichsleitung

Verantwortliche Ansprechpartner/in: Verena Albert

Tel. 02361/30 21 170

E-mail: verena.albert@reinit.de

Externe Links

www.teilzeitberufsausbildung.de

www.reinit.de

www.projekt-miavia.de